

## Satzung

### über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Treis-Karden vom 21.01.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### Inhaltsübersicht:

<u>§ 1 Allgemeines</u>	<u>2</u>
<u>§ 2 Gebührenschuldner</u>	<u>2</u>
<u>§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit</u>	<u>2</u>
<u>§ 4 Inkrafttreten</u>	<u>2</u>

#### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

<u>I. Reihengrabstätten</u>	<u>3</u>
<u>II. Gemischte Grabstätten</u>	<u>3</u>
<u>III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>	<u>3</u>
<u>IV. Ausheben und Schließen der Gräber</u>	<u>3</u>
<u>V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</u>	<u>4</u>
<u>VI. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle</u>	<u>4</u>
<u>VII. Räumen von Grabstätten (ohne Entsorgung)</u>	<u>4</u>
<u>VIII. Entsorgung von Grabsteinen/Umfassungen</u>	<u>4</u>

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.09.2007 außer Kraft.

Anlage

Treis-Karden, 21.01.2017



Philipp Thönnies  
Ortsbürgermeister

